

KUNSTHAUS LEMPERTZ

Gegründet 1845 Inhaber Hanstein oHG

An den
Bundestagsausschuss für Kultur und Medien
Deutscher Bundestag
Platz der Republik

11011 Berlin

Ausschuss für
Kultur und Medien
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache
Nr. 16(22) 056

Köln, den 13. September 2006 /ek

Anhörung des Kulturausschusses zur UNESCO-Konvention von 1970
Fragenkatalog

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Medien,

für Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung am 27. d. M. danke ich Ihnen vielmals. Ich gehe davon aus, daß ich in der Sitzung des Ausschusses Gelegenheit bekomme, die Probleme anzusprechen, die ich in den Antworten zu den Fragen des Ausschusses nur andeuten kann. Dazu gehört die Erkenntnis, daß ein Beitritt zu dieser Konvention den Kunst-Antiquitäten- und Münzenmarkt in ein administratives System zwingen würde, das mit unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung nicht vereinbar ist. Das haben auch frühere Bundesregierungen so gesehen, wie sich aus der Denkschrift ergibt, die dem Gesetzentwurf beigelegt wurde.

Da in Deutschland in allen Sparten des Kunst- Antiquitäten- und Münzenmarkts gewissenhaft darauf geachtet wird, daß gestohlene und sonstwie abhanden gekommene Kulturgüter ihren rechtmäßigen Eigentümern zurückgegeben werden und Hehlerei hart bestraft wird, bedarf es bei uns dieser Konvention nicht. Und wenn, dann sollte die Konvention durch einen Vorbehalt auf wirklich herausragendes Kulturgut beschränkt werden.

Der Ausschuß wird sich nach der Anhörung der Sachverständigen überlegen müssen, ob er dem Plenum des Bundestages den Beitritt zu dieser Konvention empfehlen kann.

Zu den mir vorab übersandten Fragen nehme ich wie folgt Stellung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Henrik Hanstein

Neumarkt3 D 50667 Köln

Telefon (0221) 925729-0 Fax 925729-6 E-Mail: info@lempertz.com

Meine Antworten zu den schriftlichen Fragen des Ausschusses gemäß Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 27. September 2006 zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung zu dem Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut sowie zu dessen Ausführung (BT-Drs. 16/1371,16/1372).

1. Welche Vor- bzw. Nachteile sehen Sie in der multilateralen Gültigkeit des Ausführungsgesetzes im Unterschied zu bilateralen Vereinbarungen (Staatsverträge), mit denen beispielsweise die Schweiz, die USA und Großbritannien das schützenswerte Kulturgut einzelner Partnerstaaten im Rahmen des Artikels 1 des UNESCO-Übereinkommens 1970 durch Einfuhrbeschränkungen bewahren?

Einfuhrverbote für ausländische Kulturgüter und staatliche Rückführungsansprüche passen nicht in die deutsche Rechts- und Wirtschaftsordnung und behindern den kulturellen Austausch zwischen den Menschen und Völkern. Sollte der Ausschuss dennoch den Beitritt Deutschlands zur UNESCO-Konvention empfehlen, so wäre den USA und der Schweiz zu folgen, die eine bilaterale Anwendung vorgesehen haben (Schweiz) bzw. praktizieren (USA).

2. In welchem Verhältnis steht das Umsetzungsgesetz mit europäischem Recht und europarechtlichen Normen?

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Überführung des Kulturgüterrückgabegesetzes in das Durchführungsgesetz zur UNESCO-Konvention wird zu großer Verwirrung beim Handel, bei Sammlern, Museen und Behörden führen. Ich empfehle deshalb dringend, das geltende Kulturgüterrückgabegesetz nicht in das Durchführungsgesetz zur UNESCO-Konvention zu integrieren. Es dient der Klarheit, wenn verschiedene Dinge getrennt geregelt werden. Deutschland sollte ggf. dem Vereinigten Königreich folgen und durch einen völkerrechtlich Vorbehalt die UNESCO-Konvention 1970 auf Drittländer beschränken.

3. Wie beurteilen Sie im Vergleich zu dem vorgelegten Entwurf eines Ausführungsgesetzes die in der UNIDROIT-Konvention vom 24. Juni 1995 enthaltenen Regelungen?

Die UNIDROIT-Konvention vom 24. 6. 1995 sollte laut Koalitionsvereinbarung vom 2002 zusammen mit der UNESCO-Konvention 1970 ratifiziert werden. Das Projekt wurde aus guten Gründen fallengelassen. UNIDROIT wäre ein Desaster!

II. Handlungsfelder

4. *Halten Sie die derzeitigen Selbstverpflichtungserklärungen des Kunsthandels, von Sammlern und Museen (Bsp. ICOM Code of Ethics) für ausreichend, um dem illegalen Handel mit Kulturgütern und insbesondere archäologischen Gütern aus illegalen Raubgrabungen entgegenzuwirken?*

Eine Selbstverpflichtung des Handels, keine Objekte anzubieten, die auf unredliche Weise (Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei) in den Handel gekommen sind ist sinnvoll und vorhanden (CINOA, BDK, u.a.). Ein Versprechen, die unübersichtlichen Ausfuhrverbote aller möglichen Vertragspartner der UNESCO-Konvention 1970 zu respektieren, ist unrealistisch. Die deutschen Kunstversteigerer ebenso wie der Kunsthandel lassen nahezu vollständig (Lempertz zu 100 %), alle angebotenen Kunstwerke vom art loss register überprüfen auf möglichen unredlichen Erwerb und Verlust. Ein sehr wirkungsvolles und teures Instrument.

5 a) *Ist es sinnvoll, für die verschiedenen Regelungsbereiche des Ausführungsgesetzes (Rückgabepflicht, Aufzeichnungspflichten und Einfuhrregelungen) unterschiedliche Abgrenzungen vorzusehen?*

Nein, deswegen hält sich zum Beispiel Großbritannien sinnvollerweise an die Regeln der EG-Verordnung 3911/92 (s. Anlage)

b) *Sind im derzeitigen Gesetzentwurf der Umfang und Definitionsbereich des bedeutsamen Kulturguts - analog zu EG-Verordnung 3911/92 - und die bei den Aufzeichnungspflichten zu Grunde gelegte Abgrenzung sinnvoll und werden diese auch den wissenschaftlichen Erkenntnisinteressen gerecht?*

Ja.

6. *Ist die Regelung (§ 6 Abs.2), nach der die Verbringung eines Kulturgutes, bei dem der Verbringungszeitpunkt nach Deutschland sich nicht mehr klären läßt, als nach der Ratifizierung des UNESCO-Übereinkommens angenommen wird, im Sinne des Kulturgutschutzes zu begrüßen oder stellt sie langjährige Eigentümer von Kulturgütern vor unzumutbare Härten?*

Ich halte die Regelung des § 6 Abs.2 des Entwurfs für unzumutbar und verfassungswidrig, (s. Gutachten von Prof. Dr. Thomas von Danwitz, EU-Richter)

7. *Wie beurteilen Sie die Tatsache, daß der Handel mit archäologischen Bodenfunden lediglich etwa ein Prozent des Gesamtumsatzes des deutschen Kunst- und Antiquitätenmarktes erbringt, im Verhältnis zu der vor allem von Seiten der Archäologen vorgetragenen Kritik, daß durch illegalen Handel mit Gegenständen aus Raubgrabungen oftmals archäologische Stätten zerstört werden?*

Im Antikenhandel und Münzenhandel dürften Bodenfunde, die häufig Jahrhunderte zurückliegen, eine erhebliche Rolle spielen.

Ein Handelsverbot für Gegenständen aus Bodenfunden würde den Handel und das Sammeln auf diesen Gebieten unmöglich machen.

8. a) *Gibt es Beispiele in anderen Ländern für die von Seiten der Numismatiker vorgeschlagene Amnestieregelung, nach welcher die Freigabe für den Handel bei Publikation oder Anzeige von Fundmünzen ausländischer Herkunft bei einer zuständigen Landesstelle nach einer gewissen Reklamationsfrist erfolgt?*

b) *Wie wird die von Seiten der Numismatiker befürwortete Regelung beurteilt, die letztes Jahr in Italien eingeführt wurde?*

Das ist nicht mein Fachgebiet, aber es erscheint mir sinnvoll. Ohnehin handelt es sich hier um *ars multiplicata*, die meines Erachtens generell freigestellt werden sollte, so wie Dänemark und Schweden mit ihren *reservations* beim Beitritt zur UNESCO-Konvention 1970 die Münzen ausdrücklich von der Anwendung des Artikels 1 der Konvention ausgeschlossen haben. In Italien wird dies meines Wissens noch diskutiert, die alte Regierung hatte geplant, die Münzen freizustellen.

9. *Welche Auswirkungen hatte die Ratifizierung und Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1970 in den Vertragsstaaten, insbesondere in der Schweiz, auf den Münzhandel?*

Inwieweit ist der vorliegende Gesetzentwurf geeignet, etwaige nachteilige Auswirkungen auf den Münzhandel zu verhindern?

Sie sollten hierzu unbedingt einen Numismatiker hören. Aber aus der Presse konnten Sie die negativen Auswirkungen entnehmen. Die Baseler Münzmesse ist nach Berlin verlegt worden!

IM. Verfahren /Kosten

10. *Welche Auswirkungen werden die Ratifizierung der UNESCO-Konvention von 1970 und das Ausführungsgesetz der Bundesregierung auf die Regelungen des „Freien Geleits“ haben?*

Ich plädiere im Falle eines Beitritts zur Konvention für eine völkerrechtlich wirksame "reservation" zu Sicherung des "Freien Geleits" auch gegen staatliche Rückführungsansprüche, die sich aus der UNESCO-Konvention 1970 ergeben können. Andernfalls würde sich der Bundestag doch selbst widersprechen, der das „freie Geleit“ rechtzeitig wegen der großen China-Ausstellung beschlossen hat.

11. *Welche Auswirkungen hat die Ratifizierung der UNESCO-Konvention von 1970 und das Ausführungsgesetz der Bundesregierung auf die rechtliche Situation von kriegsbedingt verschleppten oder einbehaltenen Kulturgütern („Beutekunst“) und welche Maßnahmen, z.B. völkerrechtlich wirksame Vorbehalte, erfordert dies?*

Mit einem völkerrechtlich wirksamen Vorbehalt könnte verhindert werden, daß Kunstgegenstände, Archive usw., die in den Wirren der Jahre 1945/1946 in einen Nachfolgestaat der Sowjetunion gelangt sind, wegen einer fehlenden Ausfuhrgenehmigung zurückgeführt werden müssen, wenn sie nach Deutschland zurückkehren.

12. *Welche Kosten werden bei der Anwendung des Ausführungsgesetzes zum UNESCO-Übereinkommen 1970 bei Sammlern, Händlern und Behörden u. a. durch zusätzliche Kontrollmaßnahmen, Aufzeichnungspflichten und Negativbescheinigungen entstehen?*

Ich erwarte hohe Kosten für Dokumentation, Gutachten und Freiverkehrsbescheinigungen durch die Landeskulturbehörden. Bei den Versteigerern sollte der Katalog reichen. Ich habe negative Erfahrungen bei den Cities-Bescheinigungen durch die Behörden (gemäß Artenschutzabkommen). Bei den vielen kleinteiligen Kunstwerken übersteigen die Cities-Kosten die der Objekte. Gerade dies zeigt, wie notwendig eine Bagatellgrenze ist, zum Beispiel von € 10.000,00. Ich habe noch kein herausragendes Kulturgut für € 10.000,00 gehandelt. Meines Erachtens wäre es auch ein Aberwitz und widerspräche doch dem Völkerrecht.

13. *Der derzeitige Gesetzentwurf sieht für die Herkunftsländer die Möglichkeit der Nacherfassung archäologischer Güter, die vor der Verbringung nicht bekannt waren, binnen eines Jahres nach ihrem Auftauchen vor.*

Wie beurteilen Sie diese Möglichkeit der Nacherfassung und halten Sie die Nacherfassungsfrist von einem Jahr für ausreichend oder könnte eine Verlängerung der Frist den Schutz insbesondere von archäologischen Bodenfunden und Kulturgütern dazu beitragen, der gegenwärtigen Problemdimension des illegalen Handels mit Raubgrabungsgütern gerecht zu werden?

Die sog. „Nachklassifizierung“ darf nicht zur Rückforderung berechtigen. Eine solche Regelung wäre europarechtswidrig. Das hat bereits 1998 Prof. Dr. Thomas von Danwitz in einem Gutachten für den Arbeitskreis Deutscher Kunsthandelsverbände zur Umsetzung der Richtlinie 96/7/EWG bestätigt.¹

¹ Thomas von Danwitz, Gemeinschaftlicher Kulturschutz im europäischen Binnenmarkt -Rechtsgutachten erstattet dem Arbeitskreis deutscher Kunsthandelsverbände 1998; hierzu auch von Preuschen, Das Kulturgutsicherungsgesetz hält, was es verspricht, EuR 2001, S.324

14. *Halten Sie eine Umkehr der Beweislastregelung, die den Besitzer obligatorisch zum Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs verpflichtet, für eine wirkungsvolle und praktikable Möglichkeit, um auch Kulturgüter, die vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Deutschland verbracht wurden unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen zu lassen?*

Nein. Das von der Bundesregierung vorgeschlagene Durchführungsgesetz wird - auch ohne Rückwirkung - zur Folge haben, daß der Zoll beim Grenzübertritt für jeden Gegenstand, der wie Kulturgut aussieht, ein Negativattest² verlangen wird. Die Reisenden, die Erben, die Umziehenden werden beim Grenzübertritt wie die Exporteure nachweisen müssen, daß der mitgeführte Gegenstand nicht von einem Partnerstaat der Konvention als Kulturgut klassifiziert wurde, da die Zöllner nicht bei jeder Warenkontrolle im Internet nachsehen können, ob das jeweilige „herausragende Kunstwerk“ zu den klassifizierten Objekten gehört, deren Ein- und Ausfuhr verboten ist. Im übrigen zeigt meine Berufspraxis, daß früher leider die Sammler die Rechnungen nicht aufgehoben haben.

15. *Gibt es Länder, die zum Schutz ihres Kulturgutes die Beweislastumkehr festgesetzt haben? Und wenn - wie wird die Wirksamkeit eingeschätzt?*

Als Vizepräsident des europäischen Versteigererververbandes habe bei den nationalen Verbänden dieses nicht in Erfahrung bringen können.

16. *Sind die derzeit im Gesetzentwurf vorgesehenen Aufzeichnungspflichten für eine Dauer von 10 Jahren - entgegen der ursprünglich vorgesehenen 30 Jahre - ausreichend?*

Ja.

Wären mit einer Verlängerung der Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten tatsächlich unzumutbare bürokratische Mehrbelastungen für die betroffenen Akteure verbunden?

Ja.

17. *Sind alle Kulturgüter, die im Bestandsverzeichnis deutscher Museen aufgelistet oder sonst im Eigentum des Bundes oder der Länder stehen, in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts und damit in den Schutz durch die UNESCO-Konvention aufzunehmen?*

² Artikel 6 der Konvention

"Die Vertragsstaaten verpflichten sich, a) eine geeignete Bescheinigung einzuführen, durch die der ausführende Staat bescheinigt, dass die Ausfuhr des betreffenden Kulturguts genehmigt ist. Jedes vorschriftsmäßig ausgeführte Kulturgut muss von einer solchen Bescheinigung begleitet sein;"

Wenn ja, welche Voraussetzungen wären dazu erforderlich?

Nein. Die geltende Regelung im Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung³ hat sich bewährt. Es empfiehlt sich, daran keine Änderung vorzunehmen, da wir auf Grund dieser liberalen Regelung mehr importieren als exportieren.

Als Mitglied der Kommission, die in NRW vor der Aufnahme eines Kulturgutes in das Verzeichnis nach § 1 KultSchG zu hören ist, halte nichts von der Absicht der Bundesregierung, den öffentlichen Museen dieses Verzeichnis, in das bisher nur private und kirchliche Kulturgüter aufgenommen werden können, zu öffnen. Man würde die Verfügungsbefugnis der Museumsleitungen bzw. der Eigentümer unnötig einschränken. Die Aufnahme in das Verzeichnis führt in der Regel zu einer erheblichen Wertminderung des einzelnen Kulturgutes. Die ungelöste Entschädigungsfrage liegt zur Zeit beim Bundesgerichtshof. Denken Sie auch an Artikel 14 GG.

Mit der UNESCO-Konvention hat dieser Vorschlag der Bundesregierung im übrigen nichts zu tun. Es sei denn, bei uns entstehen Verhältnisse wie in der Eremitage, wo ungetreue Museumsleute Kunstwerke auch ins Ausland verschoben haben. In solchen Fällen könnte dann der Staat auf der Grundlage der UNESCO-Konvention die Objekte aus dem Ausland zurückfordern. Dafür bedarf es aber keiner UNESCO-Konvention. Auf der Grundlage des internationalen Privatrechts sind gestohlene oder sonst wie abhanden gekommene Sachen sowie so an den rechtmäßigen Eigentümer heraus zu geben.

18. Ist es zutreffend, dass der Handel von Gegenständen aus illegalen Grabungen künftig in Deutschland nicht strafrechtlich verfolgt werden kann und demzufolge diese Gegenstände frei gehandelt werden können, wenn nachgewiesen wird, dass sie bereits vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes aus dem Herkunftsland verbracht wurde?

Nein. Eine Unterschlagung von fremdem Eigentum aus Grabungen wird in Deutschland strafrechtlich verfolgt ohne daß es neuer Gesetze bedarf. Damit ist klargestellt, daß bei Grabungen unterschlagene Gegenstände abhanden gekommen sind und nicht gehandelt werden dürfen. Auf handelsrechtliche Regelungen kommt es dabei nicht an.

³ § 18 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754)

Ergänzende Bemerkung:

Zu den Gründen, welche die den Entwurf des Durchführungsgesetzes zur UNESCO-Konvention 1970 so problematisch machen, gehört auch die Kriminalisierung des Handels und Sammelns von Kulturgütern in Verbindung mit dem Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl:

Dort wird nämlich der "illegalen Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen" d.h. der Verdacht eines Verstoßes gegen handelsrechtliche Ein- bzw. Ausfuhrvorschriften fremder Staaten zum Haft- und Abschiebegrund für deutsche Staatsbürger gemacht⁴.

Nach Artikel 8 der Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, gegen jeden, der für einen Verstoß gegen die in Artikel 6 Buchstabe b und Artikel 7 Buchstabe b genannten Verbote verantwortlich ist, Kriminal- oder Ordnungsstrafen zu verhängen.

Die Bundesregierung hat natürlich die Kriminal strafe gewählt.

Es ist an Ihnen, auch hier korrigierend einzugreifen und den Bürger vor unnötigen Verfolgungen zu schützen.

Köln, den 12. September 2006

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Henrik Hanstein'. The signature is written in a cursive, somewhat informal style.

Prof. Henrik Hanstein

⁴ § 18 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754) bestimmt: "Dieses Gesetz findet auf das im öffentlichen Eigentum befindliche national wertvolle Kulturgut und Archivgut keine Anwendung, soweit zu dessen Veräußerung nur oberste Bundes- oder Landesbehörden befugt sind oder nach besonderen gesetzlichen Vorschriften die Genehmigung einer aufsichtführenden Stelle der öffentlichen Verwaltung erforderlich ist."

Aulage 1 zu

Frage 5a, b

Export

The export of any lot from the UK or Import into any other country may be subject to one or more export or import licences being granted. It is the buyer's responsibility to obtain any relevant export or import licence. The denial of any licence required or delay in obtaining such licence cannot justify the cancellation of the sale or any delay in making payment of the total amount due.

Sotheby's, upon request and for an administrative fee, may apply for a licence to export your lot(s) outside the UK

An EU Licence is necessary to export cultural goods subject to the EU Regulation on the export of cultural property (EEC No. 3911/92, Official Journal No. L395 of 31/12/92) from the European Community.

A UK Licence is necessary to move cultural goods valued at or above the relevant UK Licence limits from the UK.

The following is a selection of some of the categories and a guide to the limits above which either an EU or UK Licence may be required. It is not exhaustive and there are other restrictions. For export outside the European Community, an EU Licence will be required for most items over 50 years of age with a value of over £30,400. For export within the European Community, a UK Licence will be required for most items over 50 years of age with a value of over £65,000.

	UK Licence Threshold	EU Licence Threshold
Archaeological objects	Zero	Zero
Elements of artistic, historical or religious monuments	£65,000	Zero
Manuscripts, documents and archives (excluding printed matter)	Zero	Zero
Other archival material	£65,000	Zero
Architectural, scientific and engineering drawings produced by hand	Zero	£9,100
Photographic positive or negative or any assemblage of such photographs	£10,000	£9,100
Textiles (excluding carpets and tapestries)	£12,000	£30,400
Firearms more than 100 years old,		
Arms or Armour	£35,000	£30,400
Paintings in oil or tempera	£180,000	£91,200
Watercolours, gouaches and pastels	£65,000	£18,200
Prints, Engravings, Drawings and Mosaics	£65,000	£9,100
British Historical Portraits	£10,000	According to Medium

Export to Italy

Buyers intending to export their purchases to Italy under an Italian Temporary Cultural Import Licence are advised that the I will require evidence of export from the UK, Please contact Sotheby's Shipping Representative or your own shipping agent prior to the export for more Information.

Endangered Species

Items made of or incorporating plant or animal material, such as coral, crocodile, ivory, whalebone, tortoiseshell, etc., irrespective of age or value, may require a licence or certificate prior to exportation and require additional licences or certificates upon importation to any country outside the EU. Please note that the ability to obtain an export licence or certificate does not ensure the ability to obtain an import licence or certificate in another country, and vice versa. For example, it is illegal to import elephant ivory under 100 years old into the United States. Sotheby's suggests that buyers check with their own government regarding wildlife import requirements prior to placing a bid. It is the buyer's responsibility to obtain any export or import licences and/or certificates as well as any other required documentation (see Condition 10 of the Conditions of Business for Buyers).

5. Additional Services

Financial Services

Sotheby's Financial Services makes loans to clients of Sotheby include loans secured by property consigned for sale and an collections which are not intended for sale. It is Sotheby Services' general policy to lend no more than 40% of the auction estimates for such property. It is also general ... minimum loan for consignor advances is £25,001 (in the ... for secured loans is £500,000 (in the US \$1,000,000). For Information please call Sotheby's Financial Services in ... 894 1144, or in London at (44) 20 7293 5273. This is not ...; solicitation. The Services described are subject to the ... of the jurisdiction in which any Services may be provided

Pre-sale auction estimates

Sotheby's will be pleased to give preliminary pre-sale ... your property This service is free of Charge and is available experts in New Bond Street on week days between 9 ... advise you to make an appointment with the relevant ... Upon request, we may also travel to your home to provide sale auction estimates.

Valuations

The Valuation department provides written inventories ... throughout Europe for many purposes including insurance succession division, asset management and tax planning tailored to suit most needs. Fees are highly competitive ... Information please contact the Valuation department on 020 7293 5957.

Tax and Heritage Advice

Our Tax and Heritage department provides advice on the sales and related legal and heritage issues. It can also ... treaty sales, on transfers in lieu of taxation, on the obtained exemption from tax and on UK export issues. For further ... please contact the Tax and Heritage department on 020 7293 5965.